

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 15. Juni 1825.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 90. Betreffend das Verfahren bey Aushebung der Ersaz-Mannschaften für's stehende Heer.

Die durch die Gesetz-Sammlung publicirte Königliche Cabinets-Ordre vom 21sten v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersaz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihenfolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersaz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speciell vereiniget haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersaz-Aushebung bloß die vom 1sten September oder vom 1sten October 1803 bis dahin 1804 gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen Leute aber noch nicht concurrirt haben, die Sache in der Art reguliret werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen im Kalender-Jahre 1805 gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersaz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reclamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersaz-Kommissionen mit der künftig durch das Loos

zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersah- Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruction zu ertheilen.

## E r s t e r   A b s c h n i t t .

### Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs - Listen.

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrburschen zc. befinden, sich bis zum 15ten Mai bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden, und, wenn sie zum Militairdienste tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Alters-Klassen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort respective Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben und noch nicht in die Stamm-Rolle eingetragen sein möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behuß der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sei, so ist dieses, insofern es nicht notorisch sein möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterbe-Registern nachzuweisen.

Die Landrätthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berechtigten Stammrollen nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und der von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen vor dem 1sten Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2. Nach Maafgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landrätthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3. Die Landrätthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stammrollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungs-Listen und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämtliche zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer frühereren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Klasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich sein, einen Reclamations-Grund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landrätthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stamm-Rollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse, unter welchem Vorwande es auch sein möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Ebschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

§. 4. Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für ein-  
weilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825 verwiesenen  
oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres  
1804 gebornen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämtliche  
vom 1. Januar bis Ende December 1805 geborne junge Männer. Denn wenn auch  
Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Ge-  
stellung es nicht bloß auf die Kopffzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengat-  
tungen erforderlichen Contingente und die dazu qualifizirten Mannschaften ankommt,  
vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurück  
gegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen diensttaug-  
lichen Individuen dergestalt zurück gegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer  
zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehen-  
den Reihenfolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5. Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem unter No. 1. beilie-  
genden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen  
einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militair-  
pflichtigen angefertigt, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen  
begreifen, nämlich

- a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche zc. zur Aushe-  
bung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen, und
- b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a und b bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin be-  
merkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind  
durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen, und dürfen unter keinem  
Vorwande beseitigt werden.

Die Listen sind demnächst von den Landrätthen und Landwehr-Bataillons-Kom-  
mandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplicate von diesen Listen.

Die Landrätthe müssen Abschriften der Listen in den Haupt-Orten der Kreise zur  
öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es nach der Vertlichkeit angemess-  
en erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Orts- Behörden, so wie auch unmittelbar von den Landrätthen vorläufig aufgezeichnet werden.

## Z w e i t e r   A b s c h n i t t .

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reclamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reclamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Kommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr- Bataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Kommission in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen zc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeister, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt sein mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu stellen.

Die Bürgermeister, Schulzen zc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landrätthen noch besondere Distrikts- Polizen- Behörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter zc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Berg- Behörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-Ersatz-Kommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speciellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distrikts- Behörden, so wie den Bergbeamten, stehet aber kein votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt den Departements-Ersatz-Kommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anord-

nungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosungen der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertiget werden und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis = Ersatz = Kommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs = Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungs = Gründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge zum Militairdienst eingestellt sein würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs = Liste noch nicht löschten, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landrätthlichen Bureau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungs = Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs = Listen der beiden lezt verfloffenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft), für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

- a) gestorben sind; oder
- b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder
- c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs = Konsensen den preussischen Staat verlassen haben; oder

d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie

e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienst Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirk gehabt, oder sich darin als Handwerksgefelln, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respektive Gesindedienste in anderen Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungs-Listen aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirk abgetheilten, größeren Städten statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirk, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen zc., gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11. Sobald die Aushebungs-Listen nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtet worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beiseyn der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter, so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten General-Liste befinden.

Diese Zettel haben je-ber eine verschiedene Nummer und fangen mit Nr. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungs-Liste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungs-Liste *cc.*, und zwar Einer nach dem Andern, vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersag-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheiligkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersag-Kommission, für ihn loosen.

Das Nämliche geschieht, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnachst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungs-Liste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, hinsichtlich des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungs-Liste, geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersag-Kommission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen, oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersag-Kommission, oder auch von dem Kreis-Sekretair, eine besondere Loosungs-Liste nach dem unter der Nummer 2 heiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens, und zwar von Nr. 1 bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungs-Liste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern, müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notiret werden, und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath



vorgelesen, und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Erfas-Kommission unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorjährigen Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Berichtigung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Alters-Klasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen, und erhalten die ersten Loosungs-Nummern.

Wenn sich z. B. zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824 in einer Aushebungs-Liste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihenfolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824 nicht zurückgestellt worden wären, so werden die zehn ersten Nummern aus der Loosungs-Urne weggelassen.

Die betreffenden zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern, und ihre Namen etc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungs-Listen eingeschrieben.

Die Loosungs-Nummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit Nummer II an.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegs-Reserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter bloß als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt werden können, es sey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Erfasses auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen, und aus diesem Grunde nach §. 1 seq. in die alphabetische Aushebungs-Liste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis-Erfas-Kommission, ob diesen früher übergangenen Individuen, wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungs-Liste, etwas zur Last fällt, und ob selbige dem zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungs-Bezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs-Nummer, welche in dem Aushebungs-Bezirk für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind, und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungs-Bezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande hereingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden, und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Kontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflcht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflcht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Alters-Klasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Alters-Klasse anzuweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loos-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungs-Liste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungs-Liste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungs-Nummern werden sowohl in der Loosungs-Liste, als in der alphabetischen Aushebungs-Liste, die Buchstaben a. b. u. f. w. beigefügt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung und actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungs-Orte geschieht; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen, und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungs-Bezirk und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Orts-Vorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25ten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschieht, nach der berechtigten alphabetischen Aushebungs-Liste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Kommission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Kommission ihn zurück und bemerkt ihn in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe“

verweist ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatz-Kommission wird demnächst zur Ermittlung des Gesundheits-Zustandes des Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienst, schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission die Befugniß ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste angeführt.

§. 22. Gibt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Kommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußeren Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sei, so muß derselbe ärztlich besichtigt werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube, oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die kompetenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königl. Kabinettsorde vom 20. November 1817 festgesetzt worden, sämtliche Garde = Rekruten ärztlich besichtigt werden.

Ein Militair = Mitglied der Kreis = Ersatz = Kommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig sein.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis = Ersatz = Kommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruktion des General = Staabs = Arztes der Armee vom 16ten August 1817 und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. October 1820, zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis = Ersatz = Kommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden sein möchte, die Entscheidung der Departements = Ersatz = Kommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis = Ersatz = Kommission und der Grund derselben, werden in der Liste kurz notirt.

§. 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sei, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs = Liste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleisch = Bruches.“

§. 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis = Ersatz = Kommission hinsichtlich der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militair = Verhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements = Ersatz = Kommission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig sein möchte.

Die Kreis = Ersatz = Kommission und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde = Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche

mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse daran haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verfahren wird, die Kundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatz-Kommission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Kommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatz-Kommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, insofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe, zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbst-Verstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3ten Novbr. v. J. genehmigten Regulativs vom 22. October v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sei im In- oder Auslande eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre besleckt wird, folglich unwürdig ist in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction von 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die National-Kofarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegs-Gesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe steht.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kofarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Ver-

brechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Kommissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culposen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widerseßlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, Körperlicher Verletzung anderer Menschen zc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Kofarde erkannt sein sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub zc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlich General-Kommando's und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministrien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede sein möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu stellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich sein möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen

seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich gehalten und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Kommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departements-Kommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher ausgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ic. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Kommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch steht, in der Aushebungs-Liste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegs-Reserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sich von der Richtigkeit der Ausgaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienste im stehenden Heere statt.

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individual dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruktion vom 30sten Juny 1817 §. 68 bis 72 enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26sten Juny 1802 zu verfügen.

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis = Ersatz = Kommission zu stellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in so fern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis = Ersatz = Kommissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reclamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen und sind verpflichtet, Gegen-Vorstellungen, welche gegen die Reclamations = Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz = Termin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungs = Listen gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienst einzustellen, oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden sein möchte, zum zweitenmal zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruction vom 30sten Juny 1817 zu begründen sein sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements = Ersatz = Kommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegs = Reserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis = Ersatz = Kommissionen werden bei einem jeden zum Militairdienst tauglich befundenen Individuo in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs = Liste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Constitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements = Commissionen die Vertheilung der Contingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungs = Bezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungs = Liste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beisein der übrigen Mitglieder der Kreis = Ersatz = Kommission so wie der Orts = Vorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis = Ersatz = Kommission unterschreiben lassen.

Begründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtigt, und es muß danach das Erforderliche berichtet und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schluß = Bestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungs = Listen der früheren Jahrgänge verfahren.



§. 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Kommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notirt werden.

§. 41. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungs-Listen und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokolларischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Kommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landrätlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

### Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatz-Kommissionen werden, sobald sie die §. 41 erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maassgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Dienstauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen stellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatz-Kommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kuirassiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionier-Korps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie stellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4 angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfszahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffen-

gattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern, als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurück gegriffen werden kann und muß, als dies zur Bestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergibt, daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirk, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Kavallerie, vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten Individuen weniger einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Bestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Sub-Repartition der von den Aushebungsbezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Kommissionen zuzufertigen und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungstage werden die Departements-Ersatz-Kommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungsorte bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahme-Ort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Haupt-Orte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen seyn.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu stellenden, Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungs-Grund nicht stellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt, und demzufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer

habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören

- a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Kontingents zum Antritt des Militairdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegsreserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatz-Kommission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind;
- b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Kommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams u., ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern, den Militairdienst antreten müssen;
- c) sämtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, so weit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 21 definitiv ausgemustert worden sind, und
- d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Kommission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departements-Kommission vorzustellen würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a und b bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Kommission eine von der Kreis-Kommission zurückgewiesene Reklamation als begründet annimmt, oder das eine oder andere von der Kreis-Kommission diensttauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden, nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hierdurch auf 10 pro Cent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen, noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hierbei ist nicht bloß auf die Kopffzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen, und insbesondere auch für die Gardes, gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42 erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsätze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse, vorangehet, und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Kommission eine Gestellungs-Liste nach dem unter der Nr. 3 beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Kontingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen zum Dienst brauchbaren Leute von der 21 jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihenfolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Bestellung vor die Departements-Kommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion stattfindenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren.

§. 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Alters-Klasse, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24 als einseitigen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35 seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Kommission gestellt zu werden, es sey denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Kommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49. Die Departements-Kommissionen haben zuvörderst nach Maafgabe der ihnen nach §. 41 bereits eingereichten Listen, und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Kommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Kommissionen im Allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Kommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben. Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Rekurs an die Departements-Ersatz-Kommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reklamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen als gänzlich zum Militairdienst undbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen der-

selben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Kommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militärdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Kommissionen, nach vorheriger Besichtigung, als diensttauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Kommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50. Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Kommissionen nach den Umständen entweder als Halb-Invalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Kommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung hinsichts ihrer Militair-Verhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Kommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendigt haben werden, erfolgen, damit die Aushebungs-Geschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Kommission für ganz diensttauglich erkennt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Trainedienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departements-Kommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen, so wie deren Duplikate, berichtigt.

§. 52. Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Kommission bei den durch die Kreis-Kommissionen vorgestellten Mannschaften entsteht, wird aus dem nach §. 45 vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departements-Kommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departements-Kom-

mission, und insbesondere der Militair-Mitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militair-Mitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienst annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departements-Kommission die Ersatz-Mannschaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppen-Abtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Kommission eine von den drei §. 45 erwähnten Gestellungs-Listen mit der von der Departements-Kommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departements-Kommission quittirt unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungs-Liste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Kommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungslisten und der Loosungslisten wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwaige spätere Veränderungen, hinsichtlich der einzelnen Militairpflichtigen, sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Alters-Klasse, in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departements-Kommission die Vertheilung der Ersatz-Mannschaften vollständig bewirkt hat, überweist sie der Landwehr-Brigade-Kommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Rekruten ist alsdann eine reine Militair-Angelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§. 56. Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatz-Contingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatz-Behörden nicht berücksichtigt und in den Listen als diensttauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Contingenten dadurch entsteht, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlas-

sen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter zähliger Dienstzeit von den Regierungen reclamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successiv nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departements-Kommission zu stellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departements-Kommission genügenden Grund verhindert zu sein, keine Folge leisten möchten, wird die Departements-Kommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die desfallige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungs-Listen als in dem Protokolle der Departements-Kommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Kommission, ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommande u. s. w.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in so weit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungs-Gründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungs-Grund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachstellung irgend ungewiß sein kann. Das nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Kommission der Departements-Kommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatzmannschaften in die Ersatzreserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmefällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruktion vom 30. Juny 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten. Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.  
von Schückmann.









Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Königl. Landrathlichen Aemtern, dem hiesigen Königl. Polizey-Präsidium und dem hiesigen Magistrat die genaueste Befolgung der diesfälligen Bestimmungen aufgegeben, mit dem Bemerken, daß der nach §. 1. zur Meldung der jungen Leute bei ihren Orts-Behörden, Behufs der Eintragung in die Stamm-Rollen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machende Termin für dieses Jahr der Zeit-Kürze wegen abgeändert und bis zum 30. Juny d. J. hiermit bestimmt wird, für die Folgezeit aber alljährlich dieser Termin bis zum 15. May festgestellt bleibt. Was die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Listen No. 1. 2. und 3. benöthigten Druck-Bogen anlangt, so werden solche den Königl. Landrathlichen Aemtern und dem hiesigen Königl. Polizey-Präsidium zu seiner Zeit von hier aus zugefertigt werden.

A. I. XVI. No. 309. May c.      Breslau, den 6. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 91. Wegen des Stempels zu Wechselbriefen.

Die Bestimmung im §. 14. der Instruction für die Haupt Zoll- und Steuer-Aemter, wegen Behandlung des Stempel = Wesens, vom 26. März 1822, wo es heißt:

„Sind zu einem Wechsel-Geschäfte mehrere Exemplare des Wechselbriefes, als Prima = Sekunda = Tertia &c. erforderlich; so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur Einmal erlegt werden“

hat zum Theil zu der Ansicht Veranlassung gegeben, daß für die mehreren außer dem Haupt-Exemplare gestempelten Wechsel-Exemplare gar keine Abgabe einzuziehen sei.

Mit dieser Ansicht ist jedoch die ganz allgemeine Vorschrift im § 13. des Stempel = Gesetzes vom 7. März 1822 nicht zu vereinigen, von der in Hinsicht der Wechsel nirgends eine Ausnahme gemacht worden, wornach falls von einer Behandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt worden, der tarifmäßige Stempel zwar nur Einmal, und in der Regel zu dem Haupt-Exemplare angewendet, zu den übrigen Exemplaren aber dasjenige Stempelpapier gebraucht werden soll, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erforderlich ist.

Da nach dieser Vorschrift, wornach künftig auch bei Wechseln zu verfahren, zu den Wechseln vor 50 bis 200 rthl. ein Stempel von 5 sgr.; über 200 bis

400 rthl. von 10 Sgr., und über 400 bis 600 rthl. von 15 Sgr. zu verwenden ist, ohne Unterschied ob das zu stempelnde Exemplar ein Solo-Wechsel, oder welches Exemplar desselben es sey; so wird auch erst bey den Wechseln über Summen, die mehr als 600 rthl. betragen, und wo der Stempelsatz für das zweite, und mehrere folgende Exemplare sich mit 15 Sgr. gleich bleibt, die Bemerkung nothwendig, zu welchem Exemplar der eigentliche Wechselstempel, und mit welchem Betrage er verwendet worden, und versteht es sich von selbst, daß die Neben-Exemplare, nur mit dem die wirklich davon erhobene Abgabe von 5 — 10 oder 15 Sgr. ausdrückenden Stempel, zu stempeln sind. Es müssen also künftig, wenn zu einem Wechsel-Geschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefes als Prima, = Sekunda, = Tertia &c. erforderlich, für jedes Exemplar die Stempel-Gefälle entrichtet werden. Beträgt der Wechsel 50 bis 200 rthl., so ist außer dem 5 Sgr. Stempel zum Prima-Wechsel, zu jedem der Neben-Exemplare ebenfals ein 5 Sgr. Stempel

über 200 bis 400 rthl. — zum Haupt-Exemplar ein 10 Sgr., und zu jedem Neben-Exemplar gleichfalls ein 10 Sgr. Stempel

über 400 bis 600 rthl. — zum Haupt-Exemplar ein 15 Sgr., und zu jedem Neben-Exemplar gleichfalls ein 15 Sgr. Stempel,

anzuwenden.

Bei Wechseln über Summen, die mehr als 600 rthl. betragen, ist zu jedem der Neben-Exemplare nur ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. Es muß aber auf jedem der Neben-Exemplare vermerkt werden, zu welchem Exemplar der eigentliche Wechselstempel, und mit welchem Betrage er verwendet worden.

II. IX. May 398. Breslau, den 31. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## **Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.**

Nro. 30. Die Ausleihung von Kirchen-Capitalien betreffend.

Den Untergerichten und Notarien des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung die Vorschriften der §. 637. — 644. Tit. II. Thl. 2. des Allgemeinen Land-Rechts, die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht. Es haben sich dieselben der Auf-

nahme von Schulds- und Verpfändungs- oder Cessionss- Instrumenten für die Kirchen-Verarrien zu enthalten, so lange die Genehmigung der kirchlichen Otern jenen Vorschriften gemäß nicht beigebracht ist, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung und eigener Verantwortlichkeit.

Breslau, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Freitag den 1sten Julius 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar 1825 bis den 1sten Julius 1825 No. 30. Taubens-Strasse, in der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

- 1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt;
- 2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
- 3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
- 4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
- 5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschristsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigelegt seyn.

Da die Kassen = Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts = Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrens = Straße No. 45. erbdtig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag erteilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden.

Kothen. v. Schüpe. Beelitz. Deetz. v. Kochow.

Nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Königl. pohlischen Central = Liquidations = Kommission vom 14. v. M. wird hierdurch zur Kenntniß der Königl. Preussischen Anstalten und Unterthanen, die dabei theilhaft seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 1. Juni 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz,  
der wirkliche Geheime Legations = Rath

Ancillon.

Die Central = Liquidations = Commission des Königreichs Pohlen.

Wenn gleich die Central = Liquidations = Commission die vom Fürsten königlichen Statthalter unterm 19. April d. J. erlassene Verordnung unterm 23. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, nach welcher der Präclusions = Termin, um die Beläge über Forderungen unmittelbar bei der Central = Liquidations = Commission unter Anführung der die bisherige Versäumung rechtfertigenden Umstände, einzureichen; bis zum 1. Juli d. J. nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers und Königs verlängert worden ist, so macht dieselbe doch, um allen Reclamationen, welche durch Versäumung dieses Termins oder durch nicht geschehene Ausweisung über die schon eingetretene Verspätung, entstehen könnten, vorzubeugen — alle theilhaftige Partheien zum letzten mal darauf aufmerksam, daß, da die Verlängerung des gedachten Termins definitiv ist, Jeder, der seine Forderungen nicht anmeldet, oder über die angemeldeten Forderungen sich die Nachbringung der Beläge vorbehalten hat, und endlich Jeder, welcher letztere nach dem 1. Januar 1825

eingereicht, aber sich über den Grund der Verzögerung nicht ausgewiesen hat, verbunden ist, solches bis ultimo l. M. Juny unmittelbar bei der Central-Liquidations-Commission auf Stempelpapier zu 2 Flor. zu bewirken, und kann er im entgegengesetzten Falle den daraus entstehenden Nachtheil nur seiner eignen Schuld beimessen; auch würde derselbe dann mit seiner Forderung nach dem Schlusse des Monats Juny zurückgewiesen, und solche als nicht der Vorschrift gemäß justificirt betrachtet werden müssen, wenn bei deren Anmeldung nicht auch der gehörige Nachweis des Grundes der Verspätung zugleich geführt werden sollte.

Diesjenigen Forderungen, welche erst nach ultimo Juny d. J. eingereicht werden sollten, werden dem 2te Artikel der Verordnung vom 25. May 1824 gemäß, ohne alle Berücksichtigung als schon ganz erloschen, dem Einsender zurückgesandt, und keine Entschuldigungen wegen des verspäteten Ganges der Post noch sonst ähnliche Ausführungen werden Eingang finden, wenn die Eingabe nicht am 30. Juny d. J. dem Bureau der Central-Liquidations-Commission wirklich zugegangen seyn wird.

Warschau, den 14. Mai 1825.

Der Staats-Rath, Präsident

(gez.) v. Kalinowski.

Der General-Secretair

(gez.) Starczynski.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Lieutenant vom 13ten Landwehr-Infanterie-Regiment Pothow, als Schleißen-Meister in Brieg.

Der Apotheker Müller, der Senator Liebeher zu Suhran, und der Pfefferkühler Winkler zu Habellshwerdt, zu unbefoldeten Rathmännern.

Der Schullehrer Schmidt zu Kleutsch, zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Kunzendorf, Schweidnitzer Kreises.

Der Schullehrer Illmann, in gleicher Eigenschaft nach Bobiele, Suhraner Kreises.

Der invalide Unteroffizier Moschner, als Chaussée-Wärter zu Kunzendorf bey Landeck.

Der invalide Unteroffizier-Gensd'arm Borwerk, als Chaussée-Wärter auf der Nimpfisch-Frankensteinschen Chaussée.

---

## V e r m ä c h t n i s s e.

---

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Kriskke, hat

- a) dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe = = 1500 Rthl.  
b) dem städtischen Kranken-Hospital omnium sanctorum 1000 —  
und

Der zu Breslau verstorbene Obrist-Lieutenant von Heing, der Erziehungsanstalt der Urfelinerinnen und dem Kranken-Hospital aller Heiligen, jedem = = = = 100 —  
vermacht.

---